

Sitzung am 27.09.2010

TOP 2: Neuordnung SGB II (ARGE)- Organisationsentscheidung		
verantwortlich: Geschäftsbereich 50 / Dezernat 5	Drucksache 70/2010	
	2 Anlagen	
	08.09.2010	
<u>Vorberatung:</u>	27.09.2010	Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss
<u>Beschlussfassung:</u>	18.10.2010	Kreistag

<u>Beschlussempfehlung des Verwaltungs-, Schul und Kulturausschusses an den Kreistag:</u>	Der Kreistag beschließt, dass die Aufgaben nach dem 2. Sozialgesetzbuch im Rems-Murr-Kreis zukünftig in einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) wahrzunehmen sind und beauftragt die Verwaltung, die entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Agentur für Arbeit auszuhandeln.
--	---

Auf die Drucksache 37/2010 wird verwiesen.

1. Vorgeschichte

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.12.2007 musste der Gesetzgeber für die nicht verfassungskonforme Mischverwaltung in den ARGEen bis zum 31.12.2010 eine Neuregelung finden. Im Jahr 2008 gab es als ersten Vorschlag zur Neuregelung den Entwurf eines kooperativen Jobcenters, der im Kern eine freiwillige Kooperation zwischen Agenturen für Arbeit und Kommunen vorgesehen hat. Nachdem der Vorschlag in den Ländern keine Zustimmung gefunden hatte, legte das BMAS im Herbst einen neuen Entwurf für ein „Zentrum für Arbeit und Grundsicherung“ vor, das sich im wesentlichen am bisherigen ARGE Modell orientierte und bereits die erforderliche Grundgesetzänderung vorsah.

Als die CDU- Fraktion entgegen aller Erwartungen jedoch den bereits erzielten Konsens mit den Ländern zum Kippen brachte, kam es aufgrund der anstehenden Neuwahlen zum Stillstand.

Im Koalitionsvertrag hat die schwarz-gelbe Bundesregierung dann mit einer dritten Variante überrascht. Plötzlich sollte die getrennte Aufgabenwahrnehmung das Organisationsmodell der Zukunft sein. Dieser Vorstoß hat jedoch breiten Widerstand bei den beteiligten Akteuren hervorgerufen.

Die darauf einberufene interfraktionelle Bund-Länder-Arbeitsgruppe legte ein neues Konzept vor, welches eine Verfassungsänderung zur Beibehaltung der derzeitigen Mischverwaltung und eine moderate Ausweitung der zugelassenen kommunalen Träger (zKT) vorsah. Der vom BMAS auf dieser Basis erarbeitete Referentenentwurf wurde mit einigen Änderungen Grundlage für die mittlerweile erfolgten Gesetzesänderungen.

Der neu eingefügte Artikel 91 e Grundgesetz legitimiert in einmaliger Weise die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in sogenannten „gemeinsamen Einrichtungen“ den künftigen „Jobcentern“.

Die Zahl der Optionskommunen soll von derzeit 69 auf 110 erhöht werden.

Eine getrennte Aufgabenwahrnehmung (gAW) ist zukünftig nicht mehr möglich.

2. Situation im Rems-Murr-Kreis

Der Rems-Murr-Kreis und die Agentur für Arbeit nehmen seit 01.01.2005 die Aufgaben nach dem SGB II in der ARGE Rems-Murr-Kreis wahr. Trotz anfänglicher Anlaufschwierigkeiten, zwei unterschiedliche Arbeitskulturen zu vereinigen, erzielt die ARGE Rems-Murr-Kreis mittlerweile gute Ergebnisse und findet breite Akzeptanz bei den Bürgern, den Netzwerkpartnern und Beschäftigten.

In der Sitzung des Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss am 21.06.2010 wurden die Vor- und Nachteile der beiden künftig möglichen Organisationsformen „Gemeinsame Einrichtung (gE)“ und Option vorgestellt.

Der VSKA folgte mit seinem Beschluss der Empfehlung der Verwaltung, mit der Agentur für Arbeit ein zukunftsfähiges ARGE-Nachfolgemodell zu entwickeln.

Nur im Fall des Scheiterns der Verhandlungen, sollte in einem zweiten Schritt die Bewerbung als zugelassener kommunaler Träger geprüft werden.

Am 23.08. und 24.08.2010 haben Vertreter des Landkreises und der Agentur die vorbereiteten Fragen bezüglich der möglichen Gestaltungsspielräume erörtert und sind zu einem tragfähigen Konsens gelangt. Die Inhalte werden unter Punkt 4 erläutert.

3. Gegenüberstellung der möglichen Alternativen zur Aufgabenwahrnehmung im Rems-Murr-Kreis

3.1. Zugelassener kommunaler Träger (zKT) - Option

3.1.1. *Gesetzliche Grundlage*

Gemäß § 6a Abs.2 SGB II kann auf Antrag eine begrenzte Zahl weiterer kommunaler Träger für die alleinige Aufgabenerfüllung des SGB II zugelassen werden. Derzeit gibt es im Bundesgebiet 69 sogenannte Optionskommunen, die anstelle der Bundesagentur Träger der Aufgaben nach dem SGB II sind. In diesem Rahmen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Agentur für Arbeit.

Diese alleinige Form der Aufgabenwahrnehmung stellt jedoch wie bisher die Ausnahme dar und ist auf 25 % der beteiligten Kommunen begrenzt.

Die sich hieraus ergebende Zahl von 110 wird gleichmäßig auf alle Bundesländer verteilt werden, Baden-Württemberg erhält zusätzlich 5 Optionsmöglichkeiten.

3.1.2. *Wesentliche Unterschiede Option (zKT) und gemeinsame Einrichtung (gE)*

(siehe auch Drucksache 37/2010, wenn nicht anders benannt, handelt es sich um Vorschriften des Sozialgesetzbuch 2 – SGB II)

Thema	Option	Gemeinsame Einrichtung
Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> Die Kommune tritt an die Stelle der Bundesagentur und nimmt die Aufgaben alleine wahr 	<ul style="list-style-type: none"> Die BA ist Träger der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts (ALG2, Sozialgeld) Die Kommune trägt die Leistungen für Kosten der Unterkunft (KdU), kommunale Eingliederungsleistungen (§ 16 a), Erstausstattung (§ 23) Die gE nimmt diese Aufgaben lediglich wahr, die eigentliche Trägerschaft und Weisungsbefugnis bleibt unberührt
Rechtsform Organe und Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> Die Kommune errichtet eine „besondere Einrichtung“, diese muss klar abgegrenzt sein von anderen 	<ul style="list-style-type: none"> Einrichtung eigener Art „sui generis“, ohne Rechtsfähigkeit Der Geschäftsführer führt hauptamtlich

	<p>Organisationseinheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die besondere Einrichtung verfügt über einen eigenen Haushalts- und Stellenplan 	<p>die Geschäfte der gE, er muss die von der Trägerversammlung (TV) beschlossenen Maßnahmen ausführen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische und personalrechtliche Fragen, sie legt Betreuungsschlüssel fest und stellt einheitliche Grundsätze der Personalentwicklung auf und stimmt das örtliche Arbeitsmarktprogramm ab
Personal	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kommune wird Dienstherr aller Beschäftigter, sie ist verpflichtet mindestens 90 % des Personals zu übernehmen, das in der ARGE war • Kommunale Personalvertretung • Einheitliche Besoldung und Vergütung 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Dienstherreneigenschaft. Personal bleibt beim bisherigen Anstellungsträger und wird der gE für 5 Jahre zugewiesen • Eigene Personalvertretung in der gE, das Personal hat für die Dauer der Zuweisung ein aktives und passives Wahlrecht (§44 h) • Unterschiedliche Besoldungen-, Vergütungen, Personalentwicklungsmöglichkeiten (z. B. Aufstieg bei Beamten) • Der Geschäftsführer übt die Dienst- und Fachaufsicht, mit Ausnahme der Anstellung und Entlassung, über das zugewiesene Personal im jeweiligen rechtlichen Rahmen der Anstellungsträger aus.
Steuerung	<ul style="list-style-type: none"> • Durch Zielvereinbarung von BMAS mit der zuständigen Landesbehörde und die Landesbehörde mit den zKT's 	<ul style="list-style-type: none"> • Durch Zielvereinbarung der BA und des kommunalen Trägers mit dem Geschäftsführer
Aufsicht und Weisungsbefugnis	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufsicht über die ZkT obliegt der zuständigen Landesbehörde. • Das BMAS kontrolliert, ob die Einnahmen und Ausgaben der besonderen Einrichtung begründet und belegt sind. Hat die Optionskommune Mittel ohne Rechtsgrund erhalten können diese zurückgefordert werden (in der Vergangenheit bereits geschehen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Das BMAS führt die Rechtsaufsicht über die Trägerversammlung und die Rechts- und Fachaufsicht über die durch die BA erbrachten Leistungen • Die Länder haben die Fachaufsicht über die kommunalen Leistungen • Jeder Träger hat einseitige Weisungsbefugnis in seinem Aufgabenbereich

3.1.3. *Chancen und Risiken – Stärken und Schwächen einer Option*
(SWOT- Analyse, Strength-Weakness-Opportunities-Threats)

<p>Stärken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialpolitische Tradition und Erfahrung des Landkreises • Enge Verzahnung mit anderen sozialpolitischen Akteuren (Grundsicherung, Schwerbehindertenrecht, Eingliederungshilfe; Jugendhilfe) • Ganzheitliche Betrachtungsweise des Phänomens Langzeitarbeitslosigkeit 	<p>Schwächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landkreis verfügt bisher über sehr wenig Kompetenz im Bereich Arbeitsmarktstrategie • Keine überregionalen Bündnisse oder Strategien bzw. Vermittlungsmöglichkeiten vorhanden
<p>Chancen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stärker kommunalpolitisch ausgerichtete Arbeitsmarktstrategien sind möglich • Durch Wegfall der dualen Trägerschaft stärkere Identifizierung mit der Materie und der Einrichtung, weniger Reibungsverluste bei der Ablauforganisation • Einbindung der besonderen Einrichtung in den kommunalen Meinungs- und Willensbildungsprozess und damit mehr Einbindung der lokal Verantwortlichen 	<p>Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Nutzung der Software der BA möglich, alle Fälle müssen neu erfasst werden • Keine Anschubfinanzierung für Umstellungskosten vorgesehen • Landkreis wird Dienstherr für ca. 140 weitere Mitarbeiter, die in der Mehrzahl keine Qualifikation für den allgemeinen Verwaltungsdienst bei der Kommune haben (eigener Ausbildungsgang) • Die Bewerbung um eine Option ist aufwändig und muss mit fundierten Konzepten hinterlegt werden, dies bindet hohe Personalressourcen • Es gibt wesentlich mehr Bewerbungen um eine Option als Zulassungsmöglichkeiten. Die Gefahr, trotz aufwändiger Bewerbung keine Zulassung zu erhalten ist relativ hoch • In Zeiten schwieriger Haushaltslagen ist zu erwarten, dass die Mittel für die Eingliederung des Bundes gekürzt werden. Dennoch trägt der Kreis die volle politische Verantwortung für die Leistungsbilanz bei der Umsetzung des SGB II • Tatsächliche Gestaltungsmöglichkeiten sind aufgrund Vorgaben (Kennzahlen, Zielvereinbarung) geringer als allgemein angenommen

3.2. Gemeinsame Einrichtung (gE) – Jobcenter Rems-Murr

3.2.1. Gesetzliche Grundlage

Artikel 91 e Grundgesetz

(1) Bei der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende wirken Bund und Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände in der Regel in gemeinsamen Einrichtungen zusammen.

(2) Der Bund kann zulassen, dass eine begrenzte Anzahl von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf ihren Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Aufgaben nach Absatz 1 allein wahrnimmt. Die notwendigen Ausgaben einschließlich der Verwaltungsausgaben trägt der Bund, soweit die Aufgaben bei einer Ausführung von Gesetzen nach Absatz 1 vom Bund wahrzunehmen sind.

(3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Der neue Artikel 91 e Grundgesetz legitimiert nunmehr die Zusammenarbeit von Bundesagentur und Kommunen in den neu zu errichtenden gemeinsamen Einrichtungen nach § 44 b SGB II als Regelfall.

Die bisherigen ARGEn werden ab 01.01.2010 in gemeinsame Einrichtungen umbenannt. Diese sind weder Teil der bundeseigenen Verwaltung noch der Landesverwaltung, sondern Behörden eigener Art „sui generis“.

Die gemeinsame Einrichtung handelt nach außen als Behörde, erbringt Leistungen und erlässt Verwaltungsakte. Sie ist jedoch nicht rechtsfähig.

Die Trägerschaft der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende bleibt hiervon unberührt. Die Aufgaben der Trägerversammlung und des Geschäftsführers wurden gesetzlich normiert.

3.2.2. wesentliche Unterschiede **ARGE – Gemeinsame Einrichtung**

Thema	ARGE	Gemeinsame Einrichtung
Rechtsform Organe und Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsgemeinschaft mit der Agentur für Arbeit erfolgte durch Vertrag • Geschäftsführer (BA) und stellvertretende Geschäftsführerin (Kommune) führen Geschäfte der ARGE • Trägerversammlung hat bisher nur wenige/keine Kompetenzen in Fragen der Organisation (Aufbau/Ablauf/Personalschlüssel), entscheidet aber bisher schon mit über das Arbeitsmarktprogramm 	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung eigener Art „sui generis“, ohne Rechtsfähigkeit • Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die Geschäfte der gE, er muss die von der Trägerversammlung (TV) beschlossenen Maßnahmen ausführen • Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische und personalrechtliche Fragen, sie legt Betreuungsschlüssel fest und stellt einheitliche Grundsätze der Personalentwicklung auf und stimmt das örtliche Arbeitsmarktprogramm ab
Personal	<ul style="list-style-type: none"> • Bisher kein aktives oder passives Wahlrecht der kommunalen Beschäftigten bei der Wahl zum Personalrat; BA hat dieses Problem nicht gesehen • Dienstaufsicht beim jeweiligen Anstellungsträger 	<ul style="list-style-type: none"> • Eigene Personalvertretung in der gE, das Personal hat für die Dauer der Zuweisung ein aktives und passives Wahlrecht (§44 h) • Der Geschäftsführer übt die Dienst- und Fachaufsicht, mit Ausnahme der Anstellung und Entlassung, über das zugewiesene Personal im jeweiligen rechtlichen Rahmen der Anstellungsträger aus (§44 d)
Organisation und Ausgestaltung vor Ort	<ul style="list-style-type: none"> • Die ARGE war bisher weitestgehend an vorgeschriebene Formen der Aufbau- und Ablauforganisation gebunden (Geschäftsmodelle der BA) 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Trägerversammlung entscheidet u. a. über organisatorische Angelegenheiten.

3.2.3. Chancen und Risiken – Stärken und Schwächen einer gemeinsamen Einrichtung (SWOT-Analyse)

<p>Stärken</p> <ul style="list-style-type: none"> • ARGE Rems-Murr-Kreis hat mittlerweile stabile Strukturen aufgebaut, die erhalten werden können • Mitarbeiter identifizieren sich in hohem Maß mit der Mischverwaltung • Zusammenarbeit mit der örtlichen Agentur für Arbeit verlief bisher gut 	<p>Schwächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die strukturellen Probleme der ARGE bei internen Abläufen (unterschiedliche Dienstherren etc.) werden fortgeschrieben • Die derzeit vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit könnte bei Personalwechsel auf örtlicher Ebene erschwert werden
<p>Chancen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trägerversammlung hat weitergehende Kompetenzen als früher • Schwachstellen in der Organisation können beseitigt werden (keine Bindung an Geschäftsmodell) • Fundiertes Wissen der BA in Sachen Arbeitsmarkt sowie entsprechende Daten (virtueller Arbeitsmarkt; Arbeitgeberservice) stehen weiterhin zur Verfügung. • Der Arbeitsmarkt und Menschen die Arbeit suchen werden unabhängig vom Rechtskreis betrachtet (keine Arbeitslosen 1. und 2. Klasse) • Die Überführung in eine gemeinsame Einrichtung wird auf operativer Ebene weitestgehend störungsfrei ablaufen, Standorte, EDV und Verwaltungsabläufe können wo gewünscht fortbestehen • Für die Umstellung fallen weitaus geringere Kosten an als für die Option • Kontinuität bei Kunden und Netzwerkpartnern • Gemeinsame Verantwortung der Kommune und der BA für die Leistungsbilanz der gE, auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten 	<p>Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der kommunale Einfluss auf die Geschehnisse vor Ort könnte durch weitergehende Rechte des Geschäftsführers weiter verringert werden • Weiterhin Einkauf von Dienstleistungen bei der BA vorgeschrieben, keine Transparenz und Wettbewerb mit anderen Anbietern (insbesondere EDV) • Insider vermuten, dass auch die jetzige Gesetzesänderung vor dem Verfassungsgericht als unzulässig verworfen werden könnte • Der ohnehin respektable Einfluss der Bundesagentur wird tendenziell eher zunehmen

4. Gründungsbegleitende Vereinbarung mit der Agentur für Arbeit

In zwei Werkstattgesprächen und einem Spitzengespräch haben Vertreter der Agentur für Arbeit und des Landratsamtes Fragestellungen und unterschiedliche Sichtweisen erörtert und diese in einer sogenannten Gründungsbegleitenden Vereinbarung fixiert. Die zentralen Ergebnisse der diskutierten Themen, Kritikpunkte und Veränderungsmöglichkeiten sind nachfolgend zusammengefasst.

Name und Standort	<ul style="list-style-type: none"> • Der Name der gemeinsamen Einrichtung soll <u>Jobcenter Rems-Murr</u> werden. Die drei Standorte Waiblingen, Schorndorf und Backnang sollen erhalten bleiben
Geschäftsführung	<ul style="list-style-type: none"> • Der bisherige Geschäftsführer (Klaus Baumgardt) soll für weitere 5 Jahre als Geschäftsführer ernannt werden • Künftig direkte und klar strukturierte Kommunikationswege über die Geschäftsführung
Trägerversammlung	<ul style="list-style-type: none"> • Den Vorsitz der Trägerversammlung übernimmt wie bisher Herr Landrat Johannes Fuchs, jeder Träger entsendet wie bisher 3 Mitglieder
Organisation	<ul style="list-style-type: none"> • Die lang bestehende Forderung nach der Abschaffung eines starren Geschäftsmodells hin zu einer praxisorientierten und auf Erfahrungswerten beruhenden Organisationsform wird künftig umgesetzt. Der Bürger/Kunde soll direkt zu seinem Ansprechpartner gelangen können und seine Anliegen ohne Zwischenschaltung eines „Front-Office“, der Eingangszone, vorbringen können. Hierdurch soll ein besserer Informationsfluss und eine deutliche Steigerung der Kundenzufriedenheit erreicht werden, da es in der Vergangenheit hierüber öfters zu Beschwerden kam. Außerdem müssen künftig die zuständigen Ansprechpartner aus Leistung und Vermittlung noch enger zusammenarbeiten. Dies soll nicht nur inhaltlich, sondern auch durch konkrete räumliche Veränderungen erfolgen. Die Umsetzung dieser Organisationsänderungen erfordert jedoch eine detaillierte Planung hinsichtlich der Arbeitsabläufe und des Raumbedarfes, deswegen werden diese erst im Lauf des Jahres 2011 erfolgen können.
Arbeitgeberservice	<ul style="list-style-type: none"> • Die Ausrichtung des Arbeitgeberservice muss sich stärker am Bedarf des SGB II orientieren. Arbeitgeber sollen gezielter auf langzeitarbeitslose Menschen aus der gemeinsamen Einrichtung aufmerksam gemacht werden.
Einkauf von Dienstleistungen der BA	<ul style="list-style-type: none"> • Wo möglich, sollen Alternativangebote geprüft und gegebenenfalls eingekauft werden. Prüfung durch Trägerversammlung im Einzelfall (hier gelten die Grundsätze Transparenz, Pluralität, Wettbewerb)

Personal	<ul style="list-style-type: none"> • Die Trägerversammlung wird Betreuungsschlüssel festlegen • Es soll ein gemeinsames Personalentwicklungskonzept erarbeitet werden • Die Qualifikation in der Leistungsabteilung soll langfristig verbessert werden (mehr gehobener Dienst, wird sich im Stellenplan auswirken)
Sozialintegrative Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufgaben sollen nicht auf die gemeinsame Einrichtung übertragen, sondern wie bisher durch den Landkreis wahrgenommen und in ausreichendem Maß zur Verfügung gestellt werden (Sozialdienst, Schuldnerberatung, Kinderbetreuung)

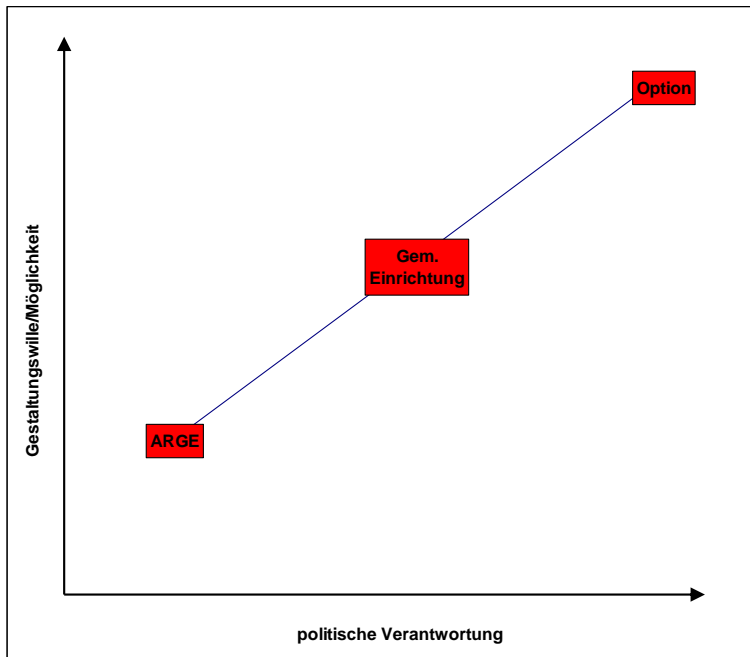
5. Bewertung der organisatorischen Alternativen: Option versus gemeinsame Einrichtung

Es gibt für beide Organisationsformen eine Reihe von Pro und Contra-Argumenten. Gegen die Entscheidung für eine Option dürften sich vor allem die hohe Bindung von Personalressourcen für die Erstellung einer Bewerbung mit schlüssigem Arbeitsmarktkonzept auswirken. Falls sich der Rems-Murr-Kreis gegen andere Mitbewerber durchsetzen könnte, zieht dies einen hohen Umstellungsaufwand auf der operativen Ebene nach sich. Für den Wechsel in eine Option würden mit Sicherheit wesentlich höhere Aufwendungen anfallen als bei Überführung der ARGE in eine gemeinsame Einrichtung, wenn diese auch nicht verlässlich quantifiziert werden können.

Langfristig werden die Kosten für beide Modelle sicherlich gleich oder sehr ähnlich sein. Die nach heutiger Erkenntnis höhere Gestaltungsmöglichkeit eines zugelassenen kommunalen Trägers muss sehr genau aufgewogen werden mit der hohen politischen Verantwortung für die monatlichen Arbeitslosenzahlen und den Erfolg der Umsetzung des SGB II.

Die Überführung der ARGE in eine gemeinsame Einrichtung, das Jobcenter Rems-Murr, schreibt zwar einige der strukturellen Probleme fort, demgegenüber steht aber die klare Aussage und der Wille beider Träger, dort wo es nun möglich ist, Verbesserungen vorzunehmen. Hinzu kommt die Kontinuität in der Aufgabenerledigung und die deutlich geringeren Umstellungsarbeiten, welche für diese Alternative sprechen.

Optisch könnten die genannten Argumente mit nachfolgendem Schaubild dargestellt werden:



6. Beschlussempfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, unter Abwägung der Chancen und Risiken die Aufgaben nach dem 2. Sozialgesetzbuch künftig in einer gemeinsamen Einrichtung wahrzunehmen.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorgeschichte
2. Situation im Rems-Murr-Kreis
3. Gegenüberstellung der möglichen Alternativen zur Aufgabenwahrnehmung
 - 3.1. *Zugelassener kommunaler Träger (zKT-Option)*
 - 3.1.1. gesetzliche Grundlage
 - 3.1.2. wesentliche Unterschiede Option und gemeinsame Einrichtung
 - 3.1.3. Chancen und Risiken – Stärken und Schwächen einer Option
 - 3.2. *Gemeinsame Einrichtung (gE) – Jobcenter Rems-Murr*
 - 3.2.1. gesetzliche Grundlage
 - 3.2.2. wesentliche Unterschiede ARGE – gemeinsame Einrichtung
 - 3.2.3. Chancen und Risiken – Stärken und Schwächen einer gE
4. Gründungsbegleitende Vereinbarung mit der Agentur für Arbeit
5. Bewertung der organisatorischen Alternativen
6. Beschlussempfehlung